

Amtliche Bekanntmachung des Amtes Siek

Vorbemerkung:

Nachfolgend abgedruckte Bekanntmachung wurde bereits am 16.12.2016 im Stormarner Tageblatt und am 17.12.2016 im Markt abgedruckt.

Fälschlicherweise wurde auf eine Berichtigung des Flächennutzungsplanes Bezug genommen, die nicht erforderlich war.

Nachfolgend wird daher die korrekte Bekanntmachung nochmals abgedruckt.

4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 der Gemeinde Siek als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB Gebiet: nördlich „Bültbek“, westlich der Grundstücke Bültbek 10 bis Bültbek 20B sowie Hauptstraße 6, südlich „Bülthorst“ sowie der Grundstücke Bültbek 42 und Bültbek 38, östlich des Regenrückhaltebeckens und der Biotopflächen an der Wandse Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Siek hat in ihrer Sitzung am 24.11.2016 die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 für das Gebiet nördlich „Bültbek“, westlich der Grundstücke Bültbek 10 bis Bültbek 20B sowie Hauptstraße 6, südlich „Bülthorst“ sowie der Grundstücke Bültbek 42 und Bültbek 38, östlich des Regenrückhaltebeckens und der Biotopflächen an der Wandse, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen.

Die Begründung wurde in der gleichen Sitzung der Gemeindevertretung am 24.11.2016 abschließend gebilligt. Dies wird hiermit bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan tritt mit Beginn des 18.12.2016 in Kraft. Alle Interessierten können den Bebauungsplan und die Begründung dazu von diesem Tage an in der Amtsverwaltung Siek, Hauptstraße 49, 22962 Siek, während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 Baugesetzbuch (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie der in § 214 Abs. 2 Baugesetzbuch bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 Baugesetzbuch beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen Bebauungsplan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Unbeachtlich ist zudem eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 Gemeindeordnung (GO) bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Bebauungsplansatzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Hinweis:

Nachfolgend ist eine Übersicht mit der Umgrenzung des Geltungsbereichs wiedergegeben.

Siek, den 16.12.2016

Amt Siek

Der Amtsvorsteher

